

## Wie wird man selbständig?

01.08.1996

**Frage:** *Ich bin in ungekündigter Stellung. Die Firma plant eine grössere Restrukturierung. Bevor ich Opfer einer Neuorganisation werde, möchte ich selbständig werden. Wie geht man vor? Ich bin seit drei Monaten arbeitslos. Die Arbeitsuche ist mühsam. Nun überlege ich, selbständig zu werden. Ist dies schwierig?*

Die goldenen 80er Jahre des Wirtschaftswachstums sind Geschichte und wir müssen leider erkennen, dass wir uns im fünften Jahr eines konjunkturell schwachen Umfeldes bewegen, allerdings auf einer hohen Ebene. Im Zeichen dieses Nullwachstums sind wir mit erhöhten Arbeitslosenzahlen konfrontiert. Anstelle langer frustrierender Arbeitsuche überlegt sich mancher, selbständig zu werden.

Im Zeichen der Zeit unterstützt die Arbeitslosenversicherung den Schritt zur Selbständigkeit und zahlt bis 60 Taggelder. Ein Grobprojekt für eine wirtschaftlich tragfähige, selbständige Erwerbstätigkeit muss vorliegen. Damit kann mindestens eine kurze Anfangsphase überbrückt werden.

Für das eigene Geschäft braucht es zunächst eine Idee, welcher wirtschaftliche Zweck verfolgt werden soll. Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Landwirtschaftliche Tätigkeit, Produktion oder Dienstleistungen. Gerade letzter Sektor ist unausschöpflich und im Bereich hohen wirtschaftlichen Niveaus, wie in der Schweiz, immer wieder Ziel neuer Ideen.

Hat man sich eine Zielsetzung gemacht, muss überlegt werden, ob es eine behördliche Bewilligung braucht. Nur ganz wenige Berufe benötigen eine, dies meist dort, wo es um die Gesundheit oder andere höhere Rechtsgüter der Menschen geht. Kantonale Berufsbewilligungen benötigt es z.B. für Ärzte, Wirte, Bergführer, Anwälte, um einige der wenigen zu nennen. Für die meisten Berufe braucht es dies nicht. Im Ausland wird oft eine Gewerbebewilligung verlangt. Eine Behörde muss zuerst einen Gewerbeschein aushändigen, bevor man tätig werden kann. So etwas braucht es in der Schweiz nicht. Die von der Bundesverfassung garantierte Handels- und Gewerbefreiheit macht diesbezüglich keine Einschränkungen.

Danach folgt die Wahl der Berufs- und Firmenbezeichnung. Auch hier besteht eine grosse freiheitliche Regelung. Bei der Einzelfirma muss der eigene Name erwähnt sein. Er kann mit abstrakten Wortkombinationen verbunden werden oder mit Berufsbezeichnungen, also: - Früchteservice P. Frotter oder - Früse, Inh. P. Frotter oder - Früchteservice P. Frotter, mit eidg. Fähigkeitsausweis als kaufm. Angestellter oder auch - Rechtsberatung P. Frotter, mit eidg. Fähigkeitsausweis als kaufm. Angestellter.

Die Bezeichnungen sind relativ frei wählbar. Viele Berufsbezeichnungen sind rechtlich nicht geschützt, wie z.B. der Rechtsberater, und setzen keine entsprechende Berufslehre voraus. Ob der berufliche Erfolg ohne entsprechende theoretische Ausbildung kommt, steht auf einem anderen Blatt. Die Bezeichnung darf nicht andere Firmen oder Marken verletzen; also nicht: Coca-Cola Getränkeservice P. Frotter. sondern: Cola Getränkeservice P. Frotter. Weiter dürfen nicht Berufstitel angemastet werden; nicht: Getränke Service P. Frotter, eidg. Dipl. Getränkefachmann. Einen solchen Berufstitel gibt es nicht. Unzulässig auch: P. Frotter, Anwalt (ohne eine Anwaltsprüfung absolviert zu haben). Ohne Probleme ist: Beruf/Zweck mit Name und allenfalls Berufstitel. Eine klare Firmenbezeichnung spricht für sich.

Als nächstes kommt die Wahl der Rechtsform. Für einfache und einfachere Verhältnisse fährt man mit einer Personenunternehmung am einfachsten. Wenn man alleine ist, steht die Einzelfirma am nächsten, die dann den Firmennamen trägt, wie oben dargestellt. Ob die Einzelfirma im Handelsregister eingetragen werden muss, hängt vom Zweck der Unternehmung ab. Das Handelsregisteramt kann klar darüber Auskunft geben (massgebend : Handelsregisterverordnung). Wenn der Eintrag nicht notwendig ist, kann zugewartet werden. Ist er erforderlich, sollte er gemacht werden. In der Folge unterliegt man nicht mehr der Betreuung auf Pfändung, sondern auf Konkurs. Ist man mit einem Partner zusammen selbständig geworden, empfiehlt sich die Kollektivgesellschaft. Die so gewählte Rechtsform dient oft für viele Jahre oder sogar für ein ganzes Erwerbsleben. Der Wechsel von der Personengesellschaft zur Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) muss dann später sorgfältig überlegt werden, ebenso, ob damit von Anfang an begonnen werden soll. Dieser Weg braucht aber vorweg mehr Kapital und benötigt mehr Beratung in der Startphase.

Hat man den Zweck und die Firmenbezeichnung mit Rechtsform, muss das Domizil gesucht werden. Kann ich diese Arbeit von zu Hause aus machen oder brauche ich geeignete Räumlichkeiten?

Als Konsequenz ergibt sich dann ein erstes Budget. Die Ausgaben und Investitionen müssen in einem Budget für die Zukunft zusammengestellt werden. Es empfiehlt sich, für eine erste Phase nur von Ausgaben auszugehen, eine zweite Phase mit vorsichtig optimistischen Einnahmen zu rechnen und erst in einer dritten Phase den erhofften Umsatz zu budgetieren. Auf jeden Fall sollte eine genügend grosse Startphase ohne Umsatz kalkuliert werden, ansonsten zu früh Schwierigkeiten auftreten. Für den Beginn benötigt es Eigenkapital, aber auch Fremdkapital kann eingerechnet werden. Sei es von Verwandten, Bekannten, Freunden oder vielleicht auch von Banken. Die Fremdfinanzierung von Banken erfordert aber erhöhte Voraussetzungen an das Projekt der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Mit dem Beginn als Selbständigerwerbender müssen parallel einige Massnahmen miteinbezogen werden. Der private Konsum muss vielleicht eingeschränkt werden. Die Arbeitszeit wird weniger regelmässig und erhöht sich. Ein Verzicht auf Ferien im ersten Jahr ist vielleicht nötig. Die Familie wird mehr in das geschäftliche Leben integriert. Das Hobby kommt weniger zum Zug. Gewisse Konzessionen sind unerlässlich.

Damit der berufliche Erfolg kommt, braucht es Freundlichkeit, Optimismus, Dauerhaftigkeit und Zielstrebigkeit. Der Gewinn kommt nicht von alleine, aber mit ein wenig Glück ist er nicht unerreichbar.

*Basel, im August 1996, Dr. iur. B. Madörin, Treuhandexperte STV.*